OSTERREICHISCHE

BOTANISCHE ZEITSCHRIFT.

Herausgegeben und redigirt von Dr. Richard R. v. Wettstein,
Professor an der k. k. Universität in Wien.

Verlag von Carl Gerold's Sohn in Wien.

L. Jahrgang, No. 9. Wien, September 1900.

Der internationale botanische Congress in Paris und die Regelung der botanischen Nomenclatur.

Die Abhaltung eines internationalen botanischen Congresses im October d. J. in Paris hat wieder die allgemeine Aufmerksamkeit der Botaniker auf die leidige Nomenclatur-Angelegenheit gelenkt. Von verschiedenen Seiten wurde das Bestreben geäussert, bei diesem Anlasse die Angelegenheit zur Berathung, eventuell zur Beschlussfassung zu bringen. Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass ein Erfolg dieser Bestrebungen nur neuerdings Verwirrung und Complication der ohnedies schon genug complicirten Angelegenheit herbeigeführt hätte, da nur ein entsprechend vorbereiteter und von der Mehrzahl der Botaniker als hierzu competent erklärter Congress mit Aussicht auf Erfolg die Sache in Angriff nehmen kann.

Es ist daher mit Freude zu begrüssen, dass die Organisationscommission des Pariser Congresses selbst die Berathung der Nomenclaturregelung nicht auf die Tagesordnung der Tagung setzte.

Anderseits kann es keinem Zweifel unterliegen, dass der Pariser Congress sich ein Verdienst erwerben würde, wenn er eine Erledigung der Angelegenheit anbahnen würde.

Dieser Anschauung hat auch u. a. die zoologisch-botanische Gesellschaft in Wien als Repräsentantin der Mehrzahl der österreichischen Botaniker Ausdruck verliehen in einer Zuschrift, welche sie an die Organisationscommission des Pariser Congresses richtete und welche in der Juni-Nummer dieser Zeitschrift auf S. 225—226 zum Abdrucke kam. In dieser Zuschrift betonte sie die Nothwendigkeit, die endliche Regelung der Nomenclatur anzubahnen, sie bezeichnete als das zweckmässigste Mittel hierzu die Anberaumung eines weiteren internationalen botanischen Congresses, etwa für 1905, und die Feststellung gewisser Bedingungen, deren Erfüllung eine Voraussetzung für die Möglichkeit wäre, durch diesen neuen Congress die Angelegenheit einer allseits befriedigenden Erledigung zuzuführen.

Diese Bedingungen wurden in der Zuschrift nicht näher ausgeführt, da es sich nicht um einen Antrag, sondern nur um eine allgemein gehaltene Anregung handelte.

Der Gefertigte möchte in Folgendem versuchen, darzulegen, welcher Art diese Bedingungen nach seiner Ansicht sein könnten: er hält sich zu diesem Versuche für berechtigt und verpflichtet, da er einer Derjenigen war, auf deren Antrag hin jene Zuschrift versandt wurde.[1])

Nur einige Worte seien noch zur Motivirung dieses Entwurfes vorausgeschickt.

Es ist heute nicht angenehm, in Angelegenheit der botanischen Nomenclatur das Wort zu ergreifen. Ueberschätzung der Wichtigkeit derselben einerseits, Unterschätzung der Nothwendigkeit ihrer Regelung anderseits machen eine ruhige, sachliche Erörterung nicht leicht. Dazu kommt, dass in den letzten Jahren die publicistische Behandlung der Frage vielfach einen so persönlichen und subjectiven Charakter angenommen hat, dass derzeit man bei vielen, an der Erledigung der Angelegenheit lebhaft interessirten Fachcollegen das Bestreben beobachten kann, der Sache überhaupt aus dem Wege zu gehen.

Trotzdem kann Niemand leugnen, dass ihre Ordnung dringend nothwendig ist und dass eine Regelung weder durch noch so gründliche Arbeiten Einzelner noch durch Kundgebungen erfolgen kann, denen mit Rücksicht auf die Stellung der Personen, von welchen sie ausgehen, eine autoritative Bedeutung zukommt, sondern dass sie nur durch eine internationale Vereinbarung der Mehrzahl der Botaniker herbeigeführt werden kann. Ebenso kann nicht geleugnet werden, dass gerade die lebhaften Discussionen der letzten Jahre ein sachliches Material geliefert haben, das von grösstem Werthe ist.

Der Gefertigte hat bei wiederholten Anlässen betont, dass er die Nomenclatur-Angelegenheit nicht als eine wissenschaftliche, sondern als eine conventionelle, den praktischen Bedürfnissen entsprechende betrachtet; er fürchtet daher nicht, missverstanden zu werden, wenn er für eine Erledigung derselben eintritt; ebenso hat er schon mehrfach darauf hingewiesen, dass die Botaniker der „systematischen“ Richtung einer Regelung nicht so sehr bedürfen, als die weiteren Kreise der Botaniker und der sich für Pflanzen und Pflanzenkunde Interessirenden, welche mit Recht verlangen können, dass die zum Zwecke internationaler und dauernder Verständigung geschaffene lateinische Nomenclatur schliesslich nicht in einen ihrem Zwecke direct widersprechenden Zustand gelange. Der wissenschaftlich arbeitende Systematiker wird nämlich trotz des nomenclatorischen Wirrwarrs sich zurechtzufinden wissen; ja er kann bis zu einem gewissen Grade geradezu für sich das Recht in Anspruch nehmen, bei dem Versuche, Ergebnisse seiner Unter-

---

[1]) Prof. Dr. C. Fritsch, der zweite Antragsteller, erklärte dem Gefertigten brieflich, sich den folgenden Ausführungen der Hauptsache nach anzuschliessen.

suchungen darzulegen, nicht zu sehr durch rein formelle Bestimmungen gebunden zu sein. Eine Pflicht der Systematiker ist es aber, dahin zu streben, dass den erwähnten weiteren Kreisen eine möglichst stabile und allgemeine Anwendung findende Nomenclatur geboten werde.

Damit ist schon angedeutet, was der Gefertigte für erstrebenswerth und auch für erreichbar hält. Er ist keineswegs so optimistisch, zu glauben, dass man die in nomenclatorischer Hinsicht extremen botanischen Richtungen zur Annahme eines gemeinsamen Nomenclaturgesetzes bringen werde; er hält es aber für möglich und für im hohen Masse wünschenswerth, dass eine den heutigen Anschauungen und Bedürfnissen entsprechende Modification der Pariser „Lois de nomenclature“[1]) von 1867 geschaffen werde, welche für alle Jene — und dies ist doch weitaus die Mehrzahl der Botaniker — massgebend sein kann, welche bei ihren Arbeiten gar keinen nomenclatorischen Sonderstandpunkt einnehmen wollen, welche jene Namen anwenden wollen, auf die sich die Mehrzahl der Botaniker in loyaler Weise einigte.

Der Anbahnung einer solchen Einigung gelten die nachstehenden Vorschläge, welche der Gefertigte in die Form eines directen Antrages kleidet, um sie präciser auszudrücken. Sie bezwecken, einem eventuellen internationalen Nomenclatur-Congress die Competenz zu sichern, bei den Abstimmungen eine Zufallsmajorität zu verhindern und eine Beschlussfassung dadurch zu erleichtern, dass den Botanikern die Stellungnahme zu den dem Congresse vorliegenden Anträgen schon vor demselben ermöglicht wird.

Die Vorschläge lauten:[2])

1. Der Pariser Congress beschliesst, dass fortan alle fünf Jahre, beziehungsweise (mit Rücksicht auf künftige Pariser Congresse) sechs Jahre ein internationaler botanischer Congress abgehalten werde und dass jeder Congress den Ort des nächsten Congresses, sowie die denselben vorbereitenden Personen wähle.

2. Auf die Tagesordnung des nächsten Congresses (1905) wird u. a. die Regelung der botanischen Nomenclatur, d. i. die Berathung und Beschlussfassung über die zum Zwecke der Erzielung einer einheitlichen Nomenclatur nothwendigen Ergänzungen bezw. Abänderungen der „Lois de nomenclature“ von 1867 gesetzt unter der Voraussetzung, dass eine Umfrage die Annahme ermöglicht, dass die Mehrzahl der Botaniker der Culturländer bereit ist, diesen Congress als hierzu competent anzusehen.

---

[1]) Noch wichtiger wäre naturgemäss ein „Verzeichniss der giltigen Namen“, welches aber erst nach Fertigstellung der Nomenclaturgesetze ausgearbeitet werden kann.

[2]) Ich will nicht unerwähnt lassen, dass bei Abfassung dieser Vorschläge ich mehrfach Anregungen verwerthete, die ich einem Briefwechsel mit Prof. Dr. C. Fritsch und Dr. O. Kuntze entnahm.

3. Diese Umfrage wird in der Weise vorgenommen, dass bis December 1900 durch die mit der Veranstaltung des nächsten Congresses betrauten Personen in jedem Reiche an die hervorragendsten Akademien oder gleiche Stellung einnehmenden Gesellschaften und überdies an diejenige naturforschende Gesellschaft, welche am ehesten als Vertreterin der Botaniker des betreffenden Landes angesehen werden kann (z. B. Deutsche botanische Gesellschaft, Zoologisch-botanische Gesellschaft in Wien, Société bot. de France, Soc. roy. de Bot. de Belg. etc.) die Anfrage gerichtet wird, ob sie mit der im Absatz 2 vorgeschlagenen Regelung der Nomenclatur einverstanden und geneigt wären, ev. Vertreter zum Congresse zu entsenden. Bei der Zählung der Antworten wird jeder Akademie (resp. dieser analogen Gesellschaft) je 1 Stimme und jeder der erwähnten Gesellschaften für bis 100, und darüber für jedes volle oder beginnende Hundert botanischer Mitglieder je 1 Stimme zugesprochen.

4. Sollte auf diese Weise sich ergeben, dass die Mehrzahl der Botaniker bereit ist, dem nächsten botanischen Congress die Competenz zuzuschreiben, so hätten bezüglich der Vorbereitung und Abhaltung desselben — soweit es sich um die Nomenclaturfrage handelt — nachfolgende Bestimmungen zu gelten, über welche gelegentlich der sub 3 erwähnten Umfrage gleichfalls abzustimmen ist:

a) Als Basis für die Verhandlungen gilt der Pariser Codex von 1867 (Lois de la nomenclature botanique). Alle Anträge haben daher die Form von Zusatz- oder Abänderungsanträgen zu erhalten und müssen mit dem — womöglich statistischen — Beweis des Nutzens, beziehungsweise, wenn ein Artikel beseitigt werden soll, mit dem Beweis des Schadens versehen sein.

b) Alle Anträge, welche bei dem Congresse behandelt werden sollen, müssen mindestens drei Jahre[1]) vor Abhaltung des Congresses dem Organisationscomité für denselben eingesendet werden, und zwar gedruckt[2]) in mindestens 100 Exemplaren mit der Beweisführung (vide sub *a*).

c) Das Organisationscomité hat die Verpflichtung, diese Anträge und womöglich eine übersichtliche Bearbeitung derselben mindestens zwei Jahre vor Abhaltung des Congresses den sub 3 erwähnten Akademien und Gesellschaften, sowie den den Bestimmungen von 4 *a* und *b* entsprechenden Antragstellern zu übermitteln, bei dieser Gelegenheit sie zum Congresse einzuladen und erstere

---

[1]) Es könnte dabei allerdings dem Organisationscomité anheimgestellt werden, eventuell diesen Termin zu verlängern, wenn sich dies als sachlich wünschenswerth herausstellen sollte.

[2]) Es wäre natürlich sehr erspriesslich, wenn das Organisationscomité die Mittel für diese Drucklegung aufbringen könnte. Auf alle Fälle müsste dasselbe trachten, die Mittel zu erlangen, um die Drucklegung und allergrösste Verbreitung der Congressbeschlüsse zu ermöglichen. Die Pariser „Lois“ von 1867 hätten allgemeinere Anwendung gefunden, wenn sie noch mehr verbreitet worden wären; es gibt heute noch grosse botanische Bibliotheken, denen diese „Lois“ fehlen.

um Entsendung von Vertretern zu demselben zu ersuchen. Eine Mittheilung darüber ist den wichtigeren botanischen Zeitschriften zur Veröffentlichung zu geben.

d) Bei der Berathung gelegentlich des Congresses haben alle Theilnehmer berathende Stimme; beschliessende Stimme jedoch nur folgende Theilnehmer, soweit sie anwesend sind:

Antragsteller laut 4*a* und 4*b*.

Vertreter der sub 3 erwähnten Corporationen, welchen die gleichfalls sub 3 präcisirte Stimmenzahl eingeräumt wird.

Vertreter aller anderen botanischen Gesellschaften, Vereine und Sectionen von Vereinen, denen dieselbe Stimmenzahl wie den sub 3 erwähnten Gesellschaften eingeräumt wird. Diese Corporationen können nur Mitgliedern ihre Stimmen übertragen, doch kann ein Mitglied mehrere Stimmen abgeben.

e) Abänderungsanträge, welche erst nach dem im Absatz 4*b* festgesetzten Zeitraume aber vor Eröffnung des Congresses eingereicht wurden, sonst aber den im Absatz 4*a* und *b* präcisirten Forderungen entsprechen, können nur mit Zweidrittelmajorität angenommen werden. Abänderungsanträge, welche erst im Verlaufe des Congresses gestellt werden, können nur dann an einem der Antragstellung folgenden Tage mit Zweidrittelmajorität angenommen werden, wenn die Versammlung sich für die Zulassung dieses Antrages mit Dreiviertelmajorität ausspricht.

Wien, im Juli 1900. R. v. Wettstein.

Bemerkungen über einige orientalische Pflanzenarten.

Von Dr. A. von Degen (Budapest).

XL. *Bornmüllera Dieckii* nov. spec.

Humilis, suffrutescens, mermis, caudiculos steriles, inferne nudos, superne dense foliosos, florentesque edens.

Candiculi flexuosi adscendentes, inferne dilute fusci, glabri, radicantes; folia crassiuscula, oblongo-spathulata, obtusa basi longe attenuata sessilia, supra glabra, subtus versus apicem pilis bicuspidatis parce obsita vel glabriuscula, caulina angustiora, remota, cito decidua; inflorescentia corymbosa, ramis pilis bicuspidatis adpressiuscule hirtis; flores pedicellati; calyces erecti, basi aequales, sepala ovata, obtusa, dorso viridia, apice et margine latiuscule albo-marginata, glabra vel extus pilis paucis obsita; petala alba, ovata, integra, in unguem brevem attenuata; filamenta inferne curvata, omnia ad basin appendiculo aucta, longiora versus mediam partem sensim dilatata, breviora vix dilatata; glandulae valvares geminatae, brevissimae; ovarium urceolatum, glabrum, sensim in stylum brevem attenuatum; racemi fructiferi densi,

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: Österreichische Botanische Zeitschrift = Plant Systematics and Evolution

Jahr/Year: 1900

Band/Volume: 050

Autor(en)/Author(s): Wettstein Richard

Artikel/Article: Der internationale botanische Congress in Paris und die Regelung der botanischen Nomenclatur. 309-313